

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1928/29, Wintersemester

Karlsruhe, 1928

Aufnahme

[urn:nbn:de:bsz:31-294907](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294907)

Ferner sind mit der Hochschule verbunden:
 die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
 das Gasinstitut, Lehr- und Versuchsgasanstalt des Deutschen Vereins
 von Gas- und Wasserfachmännern,
 die Landeswetterwarte,
 die staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt mit Laboratorium für
 bakteriologische Untersuchungen.

Einteilung des Studienjahres

Das Studienjahr beginnt am 16. Oktober und zerfällt in das Wintersemester vom 16. Oktober bis 15. März und das Sommersemester vom 16. April bis 31. Juli. Die Einschreibungen müssen vor dem 6. November bzw. 6. Mai erfolgen. Ausserhalb dieser Zeit kann die Einschreibung nur ausnahmsweise bei genügender Begründung gewährt werden.

Zu Anfang des Winter- und Sommersemesters finden Prüfungen statt. Die Vorlesungen beginnen am 26. Oktober und 23. April.

Die Studierenden der Architektur können das Studium im Winter oder im Sommer anfangen; für Studierende der Chemie empfiehlt es sich, mit dem Sommersemester, für Studierende des Bauingenieurwesens, des Maschinenbaues und der Elektrotechnik dagegen im Wintersemester zu beginnen und während des vorangegangenen Sommersemesters die Hälfte der für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten praktischen Werkstatttätigkeit zu absolvieren. Die Möglichkeit, im anderen als dem empfohlenen Semester zu beginnen, besteht natürlich für alle Gruppen.

Vor Anmeldung zum Chemiestudium wollen sich die Studierenden in der Verwaltung des Chemischen Instituts vergewissern, ob sie einen Arbeitsplatz erhalten können. Es wird dringend empfohlen, sich einige Wochen vor Semesterbeginn im Chemischen Institut anzumelden; nach Beginn der Vorlesungen können im allgemeinen Anmeldungen auf Arbeitsplätze nicht mehr angenommen werden.

Zu Weihnachten und Pfingsten fällt der Unterricht je eine Woche aus. In den Pfingstferien sowie zum Schlusse des Sommersemesters finden wissenschaftliche Exkursionen unter Leitung der betreffenden Dozenten statt.

Aufnahme

Die Technische Hochschule ist für deutsche Studierende bestimmt.

Die Anmeldung der Studierenden und Gasthörer, die persönlich erfolgen muss, nimmt das Sekretariat der Hochschule entgegen. Hierbei sind die unten im einzelnen angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung etc. einzureichen.

Aufnahme- und Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.

Die eingereichten Dokumente bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, wenn der Betreffende allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er eine Bescheinigung der Bibliothek bei-

zubringen, dass er alle von ihm entliehenen Bibliotheksbücher wieder abgeben hat.

Endgültige Plätze in den Hör- und Uebungssälen wie in den Laboratorien können Ausländern im Wintersemester erst vom 1. November, im Sommersemester erst vom 1. Mai an zugewiesen werden.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Studierende ein Anmeldebuch, in das er die von ihm zu belegenden Vorlesungen, Uebungen usw. nach beigegebener Anweisung einzutragen hat, um es alsbald der Kasse zur Zahlung der Gebühren und Honorare vorzulegen. Erst nach erfolgter Zahlung ist das Anmeldebuch den Dozenten zum Testat vorzulegen.

Der Tag der Immatrikulation wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Für die Fahrt zur Einschreibung bei der Hochschule kann nachträglich Fahrpreismässigung im Erstattungswege beantragt werden, wenn die benutzte Fahrkarte und die Bescheinigung des Hochschulsekretariats bei der Eisenbahnbehörde eingereicht werden. Vor der Einschreibung werden an neuankommende Studierende keine Bescheinigungen für Fahrpreismässigung ausgestellt.

Aufnahmebedingungen :

A. Reichsdeutsche

I. Ordentliche Studierende

Als ordentliche Studierende werden Deutsche zugelassen, wenn sie:

- a. die Reife eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Lehranstalt besitzen *) oder
- b. die Reife der unter a. genannten Lehranstalten gleichwertigen ausländischen Schule oder die Reife einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigten Schule besitzen;
- c. als ordentliche Studierende werden nach Massgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften des Ministeriums des Kultur und Unterrichts ferner zugelassen besonders befähigte Schüler mittlerer technischer Lehranstalten, die die badische Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst mit der Gesamtnote „Mit Auszeichnung“ bestanden und eine Ergänzungsprüfung in allgemein bildenden Fächern abgelegt haben.

II. Ausserordentliche Studierende

(ohne Berechtigung zur Diplomprüfung)

Als ausserordentliche Studierende werden aufgenommen:

Reichsinländer, die mindestens die Reife für die Unterprima einer der unter Ziffer I a genannten Schulen besitzen. Enthält das Schulzeugnis

*) Für die Aufnahme als Studierender des Vermessungswesens wird der Nachweis einer vorausgehenden praktischen Beschäftigung im staatlichen oder städtischen Vermessungsdienst von mindestens 5 Monaten Dauer verlangt.

der Obersekunda oder ein späteres Abgangszeugnis in einzelnen Fächern das Prädikat „ungenügend“, so trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der Allgemeinen Abteilung unter Berücksichtigung des besonderen Falles die Entscheidung.

Alle ausserordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, dass sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch das Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Die erforderlichen Zeugnisvordrucke sind von dem Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der allgemeinen Abteilung die Entscheidung.

Die erforderlichen Unterlagen sind vor der persönlichen Anmeldung einzureichen.

Von jedem Studierenden wird ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Uebersetzung verlangt:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsortes, sofern er nicht im Besitz eines Zeugnisses einer unmittelbar vorher besuchten öffentlichen Lehranstalt ist;
- c. ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Pass);
- d. drei Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, Studierende auch ohne den vorgeschriebenen Vorbildungsgang ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn sie ihre Befähigung zum Hochschulstudium in anderer Weise dartun.

III. Gasthörer

Als solche werden nach Vorlage der Nachweise über die Schul- und Berufsbildung Deutsche reiferen Alters zugelassen, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, dass sie ihn nicht beeinträchtigen. Hierfür ist in jedem Falle die Zustimmung der Dozenten, an deren Vorlesungen oder Uebungen sie teilnehmen wollen und des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

IV. Deutsche aus dem Auslande

Studierende deutscher Abstammung und Muttersprache, die aus den durch den Friedensschluss abgetrennten Reichsteilen stammen, Deutsch-Oesterreicher und Deutsch-Balten sowie die Inhaber von Mitgliedskarten der Vereinigung auslandsdeutscher Studierender Karlsruhe werden bezüglich der

Zulassung zum Studium sowie der zu entrichtenden Unterrichtsgelder und Gebühren wie Inländer behandelt.

Die deutsche Zugehörigkeit ist nachzuweisen:

- a. von Deutsch-Oesterreichern durch den Heimatschein,
- b. von Deutsch-Balten durch ein Zeugnis der Chefs des deutschen Bildungswesens in Reval und Riga, des Baltischen Vertrauensrates in Berlin oder des Vertreters des Baltischen Vertrauensrates in Karlsruhe,
- c. von Studierenden aus dem Banat und Siebenbürgen durch ein Zeugnis des Siebenbürgisch-deutschen Volksrates in Hermannstadt,
- d. von sonstigen Deutschen durch die Mitgliedskarte der Vereinigung Auslandsdeutscher Studierender in Karlsruhe.

B. Ausländer

Für die Aufnahme ausländischer Studierender gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer werden an der Technischen Hochschule in jederzeit widerruflicher Weise zum Studium zugelassen, soweit die Verhältnisse der Technischen Hochschule es gestatten, Plätze verfügbar sind und Deutschen im Heimatstaate des ausländischen Studierenden Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vorbedingung für die Aufnahme ist der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung, ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und des Besitzes der zum Studium erforderlichen Mittel.
2. Zulassungsgesuche sind für das Sommersemester jeweils spätestens 15. März, für das Wintersemester jeweils spätestens 15. September bei der Technischen Hochschule einzureichen.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
2. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis (erforderlichenfalls nebst deutscher Uebersetzung), das im Heimatlande des Gesuchstellers zum Hochschulstudium berechtigt und als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt angesehen werden kann. Ueber die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatlande ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;
3. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, der tunlichst durch eine von deutscher fachmännischer Seite ausgestellte Bescheinigung zu erbringen ist;
4. der Nachweis darüber, dass der Studierende die erforderlichen Mittel zum Studium besitzt;
5. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, in dem neben der Staatsangehörigkeit, dem Geburtsort usw. insbesondere die Schulbildung und eventl. das bisherige Studium anzugeben ist;

6. das Postgeld für die Rückantwort und 2 Mark Gebühr für die Entscheidung auf das Zulassungsgesuch.

Gesuche, denen die erforderlichen Nachweise oder die Entscheidungsgeldgebühr nicht beigelegt sind, werden nicht bearbeitet.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Uebersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

3. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur ausnahmsweise berücksichtigt, wenn besondere Gründe die Verspätung entschuldigen.

Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Uebungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Uebungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnützung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen im allgemeinen nicht zu; vergl. jedoch: Allg. Bestimmungen zur Diplomprüfungs-Ordnung § 6 letzter Absatz.

Prüfungen

1. Akademische Grade

An der Hochschule können in allen Abteilungen folgende akademische Prüfungen abgelegt werden:

- a. Die Diplomingenieurprüfung.
- b. Die Doktoringenieurprüfung.

a. Die Diplomingenieurprüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs.

Zur Diplomprüfung werden nur ordentliche Studierende zugelassen, die das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer neunklassigen deutschen Oberrealschule, der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz oder einer anderen zur Hochschulreife führenden deutschen höheren Lehranstalt beibringen, sowie Inhaber des Staatsprüfungszeugnisses für den mittleren technischen Dienst in Baden mit der Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ in Verbindung mit dem Zeugnis über die in allgemein bildenden Fächern abgelegte Ergänzungsprüfung. Ueber die Zulassung von Bewerbern, die ausserhalb Badens eine entsprechende Ausbildung erfahren haben, entscheidet das Ministerium des Kultus und Unterrichts. Ausnahmen für Ausländer und im Auslande vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse auswärtiger Anstalten nach dem Urteile des Ministeriums des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint. Die Bewerber müssen zur Zeit ihrer Meldung an hiesiger Hochschule als Studierende immatrikuliert sein.